

## Expertenkreis I - Register - Datenmeldung - Standards -

§ 24 Absatz (1) VerpackG sieht vor, dass Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und Vertreiber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen oder von ihnen getragene Interessenverbände als Stiftung bürgerlichen Rechts die Zentrale Stelle Verpackungsregister errichten. Aufbau und Organisation der Zentrale Stelle Verpackungsregister sollen zur effizienten Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen, dass die Hersteller und Vertreiber nach § 24 Absatz (1) VerpackG ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können. Dies gilt auch für die institutionalisierte Anhörung der Fachkreise in den Expertenkreisen der Zentrale Stelle Verpackungsregister.

Gemäß Beschluss des Kuratoriums der Zentrale Stelle Verpackungsregister vom 3. Juli 2017 wird der

### **Expertenkreis I (Register-Datenmeldung-Standards)**

befristet bis zum 31. Oktober 2019 mit den folgenden Maßgaben eingesetzt:

#### **1 Aufgabenbeschreibung des Expertenkreises**

Der Expertenkreis soll die Anforderungen zur Registrierung und Datenmeldung im VerpackG für die Zwecke der praktischen Umsetzung aufbereiten und Vorschläge zu Formaten und Dokumentationen entwickeln. Ziel ist dabei der im VerpackG genannte Schutz der Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb.

Es sollen daher im Rahmen der Möglichkeiten des VerpackG für die relevanten Tatbestände der Unterlizenzierung Lösungsansätze auf den verschiedenen Ebenen gefunden und Möglichkeiten der Plausibilitätsprüfung durch die Zentrale Stelle entwickelt werden. In einem ersten Schritt findet daher eine erneute Analyse der aktuellen Unterlizenzierung statt (Fortschreibung GVM-Studie). Dann sollen für die verschiedenen Ebenen (Register, Datenmeldung, Grundlagen der Datenermittlung und Prüfung der Vollständigkeitserklärungen) rechtssichere Lösungen zur Eindämmung der Unterlizenzierung gefunden und in einer Empfehlung zusammengefasst werden. Dabei sind im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit kleine und mittlere Unternehmen ggf. gesondert zu behandeln und ggf. Vereinfachungen festzuhalten.

Inhalte:

1. Aktualisierung der Studie zur Unterlizenzierung
2. Herausarbeiten der maßgeblichen Ursachen der Unterlizenzierung
3. Konzept/Empfehlung zur Eindämmung der Unterlizenzierung mit Hilfe von
  - a) Register
  - b) Datenbank
  - c) Grundlagen der Datenermittlung
  - d) Prüfung der Vollständigkeitserklärung
4. Abgleich mit bestehenden Regelungen (z.B. LAGA)

5. Erarbeitung von Empfehlungen für die Datenmeldung und Mengenermittlung in den Unternehmen
6. Prüfung und Empfehlung zu Erleichterungen bei der Daten- und Mengenermittlung für kleine und mittlere Unternehmen (Klein-Inverkehrbringer)

Die jeweiligen Inhalte müssen von der Rechtsabteilung begleitet und geprüft und ggf. vom Vorstand der Zentralen Stelle mit dem Bundeskartellamt abgestimmt werden.

## **2 Kriterien für fachliche Expertise der Expertenkreismitglieder**

Die vom Vorstand zu benennenden Expertenkreismitglieder müssen mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen und auf Anforderung gegenüber dem Vorstand nachweisen:

- ◆ Langjährige Tätigkeit bei einem Hersteller oder Vertreiber oder von solchen getragenen Interessenverbänden nach § 24 Absatz (1) VerpackG in einem dem Aufgabenbereich des Expertenkreises (Datenmeldungen und Mengenermittlung) entsprechenden fachspezifischen Bereich;
- ◆ Langjährige Tätigkeit bei einem Unternehmen oder Verband, der einer Interessengruppe sonstiger Verpflichteter nach dem VerpackG in eine dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden fachspezifischen Bereich (Datenmeldungen und Mengenermittlung) zuzuordnen ist;
- ◆ Langjährige Tätigkeit in einem dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden spezialisierten Unternehmen, Verband oder Behörde (z.B. Experten für den Betrieb komplexer Datenbanken);

Bei der Beurteilung der fachlichen Expertise ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei der Benennung der Expertenkreismitglieder auch Expertise zu Datenmeldungen und Mengenermittlung durch Klein-Inverkehrbringer abgebildet wird.

Bei den Mitgliedern wird die Bereitschaft zur intensiven fachlichen Mitarbeit vorausgesetzt und abgefragt.

## **3 Vorschlagsberechtigte Interessengruppen**

Der Expertenkreis besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Die folgenden Interessengruppen sind vorschlagsberechtigt:

- ◆ Für die Interessengruppe der Hersteller und Vertreiber und ihren Interessenverbänden nach § 24 Absatz (1) VerpackG sind vorschlagsberechtigt zur Benennung von jeweils bis zu vier Expertenkreismitgliedern:
  - ❖ Bundesvereinigung der deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE)
  - ❖ Handelsverband Deutschland – HDE – e.V.
  - ❖ IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Bundesverband Kunststoffverpackungen und Folien
  - ❖ Markenverband e.V.



- ❖ Für die Interessengruppe der sonstigen Verpflichteten im Bereich der Datenmeldungen und Mengenermittlung ist vorschlagsberechtigt von zur Benennung von bis zur vier Expertenkreismitgliedern die Gemeinsame Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH (ab 1. Januar 2019: Gemeinsame Stelle im Sinne des § 19 VerpackG).

Weitere fachliche Expertise nach den vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien bindet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen ein.

\*\*\*\*\*

